

Satzung der Initiativgemeinschaft zur Förderung eines generationsübergreifend bürgerfreundlichen, kinder- und jugendgerechten Ortsteils Lendringsen

(Aktiv für Lendringsen)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Aktiv für Lendringsen e.V.“. Er ist am 03.07.2015 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Arnberg eingetragen worden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Menden (Sauerland).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der übergeordneten Interessen der Vereine und Bürger im Hinblick auf die Schaffung eines generationsübergreifend bürgerfreundlichen, kinder- und jugendgerechten Ortsteils Lendringsen und der umliegenden anderen Ortsteile im Mendener Süden (Hüingsen, Berkenhofskamp, Oesbern, Lürbke, Böingsen, Asbeck, Oberrödinghausen).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - Initiierung und Finanzierung von konkreten Vorhaben für den Ortsteil Lendringsen und die genannten umliegenden Ortsteile zur Förderung des Sports, des Brauchtums, der Jugend- und Altenhilfe und der Heimatpflege
 - Bündelung von übergeordneten Interessen der Vereine, Institutionen und Bürger bezogen auf den definierten örtlichen Wirkungskreis zur Interessenvertretung und Durchsetzung dieser Interessen, beispielsweise zum Erhalt von Sportstätten, der Gestaltung des Freizeitentrums Biebertal als Naherholungsgebiet, der Verschönerung des Ortskerns (z.B. Lendringser Platz) als generationsübergreifender Treffpunkt, Förderung und Erhalt der Erziehungs- und Bildungseinrichtungen (z.B. Schulen, Kindergärten)
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Vorstellung und Förderung der Umsetzung der gemeinnützigen Ziele
 - Zusammenarbeit mit hierfür geeigneten Vereinen, Organisationen, Einrichtungen und Institutionen
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (sog. „Ehrenamtszuschale“) ausgeübt werden. Gleiches gilt für diejenigen natürlichen Personen, die auf Weisung eines Vereinsorgans Tätigkeiten für den Verein übernehmen. Die Entscheidung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung und deren Höhe trifft der Vorstand.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Soweit der Vorstand den Antrag ablehnt, hat er den Aufnahmeantrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei natürlicher Person) bzw. Auflösung (bei juristischer Person), Austritt oder Ausschluss.
- (4) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahres aus dem Verein austreten.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder wenn es mehr als sechs Monate mit einer Zahlung mindestens eines Jahresmitgliedsbeitrags in Verzug ist und es trotz Mahnung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat seit Mahnung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht zahlt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen eines Monats ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen. Über den Ausschluss beschließt dann die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Bei der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.
- (6) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Beirat,
 - der Jugendrat
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.
- (3) Beschlüsse von Versammlungen der Vereinsorgane sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Soweit nicht in dieser Satzung für einzelne Vereinsorgane ein Versammlungsleiter bestimmt worden ist, wird dieser sowie der Protokollführer zu Beginn jeder Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch die Versammlung festgelegt.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll innerhalb der ersten zwei Monate des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder, vom Beirat oder vom Jugendrat schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich durch einfachen Brief oder elektronisch per E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post bzw. die Absendung der E-Mail unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Änderung des Vereinszwecks ist eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Der Versammlungsleiter kann ein anderes Abstimmungsverfahren festlegen. Wenn ein Zehntel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, soweit nicht gemäß der nachfolgenden Bestimmungen einzelne Mitglieder durch den Beirat und den Jugendrat gewählt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Drittel der Mitglieder des Beirates, mit Ausnahme eines Mitgliedes des Beirates, der vom Jugendrat gemäß § 7 Abs. 6 und § 8 Abs. 2 gewählt wird.
- (9) Der Mitgliederversammlung obliegt als oberstem Organ des Vereins die Schwerpunktsetzung der Aktivitäten des Vereins.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet
 - als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer,
 - als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Schriftführer, dem Vertreter des Beirates und dem Vertreter des Jugendrats.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen den Gesamtvorstand um weitere Posten erweitern
- (3) Soweit diese Satzung dem „Vorstand“ Aufgaben zuweist, ist hiermit der Gesamtvorstand gemeint, wenn nicht explizit der geschäftsführende Vorstand aufgeführt wird.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand bildet den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (6) In den Jahren, in denen die Neuwahl des Vorstands durchzuführen ist, wählen der Beirat und der Jugendrat nach der Mitgliederversammlung einen Vertreter für den Vorstand. Der bisherige Vertreter bleibt bis einen Monat nach der Mitgliederversammlung Mitglied des Vorstandes. Ist innerhalb eines Monats kein neuer Vertreter durch den Beirat bzw. den

Jugendrat gewählt worden, bleibt der jeweilige Vorstandsposten bis zu deren Neuwahl unbesetzt.

- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden
 - Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (8) Der geschäftsführende Vorstand bestimmt ein Drittel der Mitglieder des Beirates. Nach einer Neuwahl des Vorstands soll innerhalb von zwei Wochen von diesem Bestimmungsrecht Gebrauch gemacht werden. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit einzelne von ihm bestimmte Mitglieder des Beirates abberufen, wenn zugleich an dessen Stelle ein neues Mitglied berufen wird.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Gesamtvorstand entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 Beirat

- (1) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand. Seine Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vorstands. Er hat 15 stimmberechtigte Mitglieder.
- (2) Der Beirat soll mit Mitgliedern aller Interessengruppen des Vereins besetzt sein. Die Mitgliederversammlung wählt vier Mitglieder des Beirates als Vertreter der gemeinnützigen Vereine und Organisationen mit gemeinnütziger Zielrichtung nach folgenden Vorgaben:
 - Einen Vertreter eines Sportvereins
 - Einen Vertreter eines Brauchtumsvereins (z.B. Schützenvereine und Gesangsvereine)
 - Einen Vertreter einer sozial engagierten Gruppierung
 - Einen Vertreter der Fördervereine

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder des Beirates als Vertreter der gewerblichen Mitglieder (Einzelkaufleute, Personengesellschaften, juristische Personen außer Vereine) und freien Berufe.

- (3) Gewählt werden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jeweils wählbar sind nur die Vertreter derjenigen Mitglieder, für die ein Vertreter im Beirat gewählt werden soll. Wahlberechtigt sind alle in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Tritt kein Vertreter im Sinne des § 7 Abs.3 Satz 2 zur Wahl an, so sind alle Mitglieder - bei juristischen Personen deren Vertreter - für diese Position wählbar.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt einen Bürgervertreter als Vertreter aller natürlichen Personen, die Mitglieder im Verein sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vertreter mit dem Aufgabenbereich, an Ratssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse des Rates als Zuschauer teilzunehmen.
- (6) Der Jugendrat wählt aus seiner Mitte einen Vertreter für den Beirat.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand bestimmt gemäß § 6 Abs. 8 fünf Mitglieder des Beirates.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen die Anzahl der Mitglieder des Beirates sowie dessen Zusammensetzung

verändern. Der Anteil der zu wählenden Mitglieder – inklusive des im Jugendrat zu wählenden Vertreters – muss immer zwei Drittel der Mitglieder des Beirates betragen und daher eine gerade Zahl ergeben. Die Anzahl der vom Vorstand zu entsendenden Mitglieder (ein Drittel) wird automatisch im gleichen Verhältnis angepasst.

- (9) Die Mitglieder des Beirats als Vertreter der einzelnen Interessengruppen haben die Aufgabe, Anregungen und Wünsche der von ihnen vertretenen Mitglieder entgegenzunehmen, welche Initiativen und Vorhaben vom Verein bearbeitet werden sollen.
- (10) Der Beirat trifft sich mindestens dreimal im Jahr. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Beginn neuer Projekte, die Initiierung von konkreten Vorhaben und die entsprechenden Interessenvertretungen. Der Beirat kann dazu Arbeitskreise einsetzen (§ 10).
- (11) Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen trifft der Beirat nicht, hierfür ist allein der Vorstand zuständig. Solche Entscheidungen leitet der Beirat als Beschlussempfehlung an den Vorstand weiter, der hierüber entscheidet. Lehnt der Vorstand eine solche Beschlussempfehlung ab, hat er die Beschlussempfehlung als Antrag der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (12) Der Vorstand und die Vorsitzenden der Arbeitskreise sind teilnahmeberechtigt an den Beiratssitzungen und hierzu einzuladen. Ein Stimmrecht besteht nicht.

§ 8 Jugendrat

- (1) Alle Vereine und Institutionen, die Mitglied des Vereins sind und Jugendarbeit betreiben, können einen Vertreter in den Jugendrat entsenden. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Versammlung des Jugendrates statt. Hierfür gelten sinngemäß die Regelungen gemäß § 5 zur Mitgliederversammlung.
- (2) Die Versammlung wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vertreter des Vorstands und einen Vertreter des Beirats.
- (3) Der Jugendrat vertritt die Interessen der Jugendlichen.
- (4) Der Jugendrat kann zu Projekten und Vorhaben, die Interessen der Jugendlichen betreffen, Arbeitskreise einsetzen (§ 10). Für deren Vorsitzende gilt § 7 Abs. 12.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 10 Arbeitskreise

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstands, des Beirats oder des Jugendrats können Arbeitskreise begründet werden.
- (2) Von einem solchen Beschluss sind die anderen Organe vom beschließenden Organ unverzüglich zu benachrichtigen. Ausgenommen hiervon ist die Mitgliederversammlung.
- (3) Das beschließende Organ beruft innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung eine erste Versammlung des Arbeitskreises ein. Hierzu sind sämtliche Vereinsmitglieder einzuladen. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend, wobei die Festlegung einer Tagesordnung nicht erforderlich ist.
- (4) Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an und Mitwirkung bei den Arbeitskreisen berechtigt.

Bei der ersten Versammlung des Arbeitskreises wird ein Vorsitzender des Arbeitskreises mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller anwesenden Mitglieder gewählt. Dieser ist nachfolgend teilnahmeberechtigt an den Beiratssitzungen (§ 7 Abs. 12).

- (5) Der jeweilige Arbeitskreis leistet die Detailarbeit für einzelne Projekte und Vorhaben. Die Arbeitskreise unterstützen und beraten insoweit den Beirat.
- (6) Tagesordnungspunkt jeder Beiratssitzung sind die Berichte der einzelnen Vorsitzenden der Arbeitskreise zum jeweiligen Sachstand. Ist der Vorsitzende des Arbeitskreises selbst an der Teilnahme an der Beiratssitzung gehindert, so hat er hierfür einen Vertreter zu bestellen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder von einem Zehntel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an diejenigen eingetragenen und gemeinnützigen Vereine gemäß § 55 BGB, §§ 51 ff. AO, die Mitglied des Vereins sind, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung deren gemeinnütziger Zwecke verwendet werden darf.

§ 12 Satzungsanpassung

Anpassungen der Satzung aufgrund von Auflagen des Gerichtes zur Eintragung des Vereines in das Vereinsregister sowie des Finanzamtes zur Sicherung der Gemeinnützigkeit können vom Vorstand ohne Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die Mitglieder sind hierüber zu informieren.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 10.06.2015 in Menden
(Sauerland)